Verband der Auslandsbanken in Deutschland e.V.
Association of Foreign Banks in Germany

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Wertpapieraufsicht

Referat VBS 11
Marie-Curie-Str. 24-28

60439 Frankfurt am Main

21. April 2023

Rückmeldung zur Umsetzung der FAQ zu den zeitlichen Vorgaben bei Depotüberträgen – Ihre Mail vom 29. März 2023

Sehr geehrte

herzlichen Dank für Ihre Mail und die Möglichkeit zum Austausch. Gern nehmen wir Stellung zu Ihrer Frage, wie unsere Mitgliedsinstitute die FAQ zu den zeitlichen Vorgaben bei Depotüberträgen in der Praxis handhaben.

Wir haben mit einigen unserer Mitglieder, die das Depotgeschäft erbringen, Ihre Frage erörtern können, welches Institut die Pflicht zur Übermittlung einer Zwischennachricht im Falle von Verzögerungen beim Depotübertrag trifft. Wir möchten Sie allerdings um Verständnis dafür bitten, dass wir – auch wegen zahlreicher Urlaubsabwesenheiten – keinen vollständigen Überblick über die Auslegung dieser FAQ in all unseren betroffenen Mitgliedsinstituten gewinnen konnten.

Nichtsdestotrotz hat sich bei den Mitgliedern, mit denen wir in Austausch standen, ein einheitliches Bild gezeigt, welches u.E. sowohl unter rechtlichen

Sabine Kimmich, LL.M.

Verband der Auslandsbanken
in Deutschland e.V.
Weißfrauenstraße 12-16
60311 Frankfurt am Main
Tel: +49 69 975850 0
Fax: +49 69 975850 10
sabine.kimmich@vab.de
www.vab.de

Verband internationaler Banken, Wertpapierinstitute und Asset Manager

Eingetragen im Lobbyregister des Deutschen Bundestages, Registernummer: R002246

Eingetragen im Transparenzregister der Europäischen Kommission, Registrierungsnummer: 95840804-38

Gesichtspunkten belastbar als auch unter Kundenschutzgesichtspunkten vorzugswürdig ist.

In Kürze zusammengefasst wird das abgebende Institut in aller Regel auch das mit dem Depotübertrag beauftragte Institut sein.

Die Konstellation, in der Abweichungen von dieser Regel denkbar sein können, betrifft Fälle, in denen der Kunde den Depotübertrag über seinen neuen Depotführer initiiert. Auch hier ist das abgebende Institut aber in aller Regel das mit dem Depotübertrag beauftragte Institut, da das depoteinziehende Institut lediglich als Erklärungsbote des Kunden auftritt und dessen Auftrag an das abgebende Institut weiterleitet. Der Auftrag, den der Kunde dem depoteinziehenden Institut erteilt, beschränkt sich nach dem Verständnis unserer Mitglieder auf die Übermittlung dieses Auftrags an den bisherigen Depotführer. Dieses Verständnis liegt der Praxis unserer Mitgliedsinstitute zugrunde, unabhängig davon, ob sie als depotübertragendes oder depoteinziehendes Institut betroffen sind.

Dass Kunden ausdrücklich wünschen, das depoteinziehende Institut selbst auch mit dem Depotübertrag zu beauftragen, ist zumindest unseren befragten Mitgliedsinstitute nicht bekannt. Missverständnisse des Kunden zur Rolle des neuen Depotführers können durch klarstellende Hinweise, etwa auf Depoteinzugsformularen, vermieden werden.

Für diese Praxis in Konstellationen, in denen der Kunde seinen Auftrag auf Depotübertrag über den neuen Depotführer erteilt, spricht eine Vielzahl von Gründen:

- Nur der bisherige Depotführer ist rechtlich und technisch in der Lage, den Depotübertrag auszuführen. Der neue Depotführer hat keine Möglichkeit, dies im Wege eines Einzugs selbständig durchzuführen. Insofern stellen die FAQ richtigerweise auf den Depot*übertrag* und nicht auf den Depot*einzug* ab.

- Dieser Ansatz ermöglicht zudem eine sachgerechte Abgrenzung der Verantwortungsbereiche im Falle von Verzögerungen und eine aussagekräftige Information des Kunden über etwaige Verzögerungen und deren Grund.

- Verzögerungen bei der Weiterleitung des Kundenauftrags durch den neuen Depotführer (als Erklärungsbote) an den bisherigen Depotführer sind keine Verzögerungen bei der Durchführung des Depotübertrags. Sie sind vielmehr klar der Sphäre des neuen Depotführers zuzuordnen und betreffen seine Pflichten als Erklärungsbote. Dies gewährleistet, dass die Bearbeitungsfrist für den eigentlichen Depotübertrag durch den bisherigen Depotführer nicht verkürzt wird, denn diese kann und sollte erst mit Auftragseingang bei ihm beginnen.

- Andererseits wird durch diese Abgrenzung der Verantwortungsbereiche der neue Depotführer im Falle von Verzögerungen bei der eigentlichen Durchführung des Depotübertrags davor geschützt, als beauftragtes Institut eine Zwischennachricht an den Kunden übermitteln zu müssen. Denn mangels Einflusses auf und Einblicks in den Übertragungsprozess des bisherigen Depotführers kann er für solche Verzögerungen nicht verantwortlich sein und könnte auch keine Gründe hierfür benennen. Auch unter

Kundenschutzgesichtspunkten ist es vorzugswürdig, wenn die Pflicht zur Erteilung einer Zwischennachricht beim depotübertragenden Institut liegt, da der Kunde nur so für ihn aussagekräftige Informationen zur Verzögerung und zum Stand des Verfahrens erhalten kann.

Wir hoffen, dass diese kurzen Ausführungen für Sie hilfreich sind und dass Sie sie nachvollziehen können. Wir stehen selbstverständlich gerne für Rückfragen und weitere Informationen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Sabine Kimmich
Abteilungsdirektorin Recht